

# **Leistungsbeschreibung für die Leistung „Spezialbeförderung von Schulkindern zu Schulen im Landkreis Bautzen, Raum Hoyerswerda“**

## **1. Leistung**

Spezialbeförderung von Schulkindern, welche aus gesundheitlichen Gründen den öffentlichen Linienverkehr nicht nutzen können bzw. freigestellter Schulbusverkehr bei nicht vorhandenem öffentlichem Linienverkehr.

## **2. Leistungszeitraum**

Die Beförderungsleistung erfolgt an den Schultagen ab dem **11.08.2025** für die Schuljahre **2025/2026, 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029 und 2029/2030** und endet spätestens am **12.07.2030**.

## **3. Leistungsort**

Die Beförderung erfolgt in Schulen im Raum Hoyerswerda im Landkreis Bautzen.

Für folgende Schulen ist die Spezialbeförderung notwendig:

- Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda (FÖZ)
- Nikolaus-Kopernikus-Schule Hoyerswerda Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und sozial-emotionale Entwicklung Hoyerswerda
- Léon-Foucault-Gymnasium Hoyerswerda
- Oberschule Hoyerswerda
- Grundschule „An der Elster“ (LRS)

Der Umfang und die Anzahl der zu befördernden Schüler ist dem jeweiligen Los (Anlage 2b Spezialbeförderung) zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

## **4. Begleitpersonen**

Mit einem Angebot hat der Bieter zwingend die Kosten für die Begleitperson in der Anlage 1b zu benennen. Die Bereitstellung einer Begleitperson muss durch das Unternehmen erfolgen. Die Kosten der Begleitperson werden bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes mitberücksichtigt. Fehlen die Kosten für die Begleitperson so wird das Angebot vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Hinweis: Beim Vermerk im Los „Begleitperson notwendig“ ist mit einem Einsatz zu rechnen, bei allen anderen Touren kann später über die Notwendigkeit entschieden werden.

Der Fahrer und auch die Begleitperson müssen das nötige Einfühlungsvermögen besonders im Umgang mit schwerbehinderten Kindern und Verständnis für die Sorge der Eltern aufbringen können.

Weitere Anforderungen sind Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft sowie ruhiges und besonnenes Verhalten, besonders in Gefahren- und Konfliktsituationen. Körperliche Voraussetzungen für die Hilfe beim Ein- und Aussteigen; evtl. Begleitung bis an die Schultür bzw. vor die Haustür. Weitere Informationen siehe Merkblatt Begleitperson (Anlage 5.2).

## 5. Sonstiges

Die Lose sind zum Stand April 2024 zusammengestellt, Änderungen bleiben dem Auftraggeber je nach Bedarf vorbehalten. Siehe dazu auch Mustervertrag § 7 Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 5).

Die notwendigen Kindersitze sind vom Unternehmen zu stellen.

Das beauftragte Unternehmen muss tagsüber mittels Telefon, Funk, Fax für kurzfristige Rücksprachen erreichbar sein. Die Abfahrtszeiten und die Anzahl der Rückfahrten können erst nach Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden und sind von der Zusammenstellung nicht an die Frühfahrt bindend.

## 6. Hinweise zur Angebotserstellung

Zusätzlich zu den „Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen – **Formblatt 632 EU** gilt folgendes:

### 6.1 Preisgestaltung

Im Hinblick auf steigende Kraftstoffpreise und Unterhaltungskosten sind die Angebote sorgfältig zu kalkulieren.

Wir behalten uns vor, bei Mini- und Maximalangeboten, die Urkalkulation bzw. eine Fahrzeugkostenrechnung zu verlangen.

Die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist zu beachten.

Die ausgefüllte Anlage 4.1 ist mit dem Angebot einzureichen.

### 6.2 Die Angebotspreise sind in den beigefügten Muster-Preisermittlungsblättern

- Anlage 1b für die Spezialbeförderung

einzutragen. Es ist für jedes Los bzw. für jede Tour eines Loses ein Preisermittlungsblatt (Anlage 1b nach Bedarf bitte selber kopieren) auszufüllen und einzureichen.

**Es darf sich nur auf komplette Lose beworben werden, d.h. eine Bewerbung auf nur einzelne Touren eines Loses ist nicht möglich. Die Lose dürfen nicht verändert werden. Innerhalb einer Tour kann die Reihenfolge verändert werden.**

**Hinweis: Es darf sich nicht auf mehr Lose beworben werden, als der Unternehmer tatsächlich ausführen kann. Im Auftragsfall muss der Unternehmer in der Lage sein, alle Touren, auf die er sich beworben hat, zu übernehmen.**

Die Preise sollen, gemäß dem **Punkt 3.7 im Formblatt 632 EU**, in den **Preisermittlungsblättern** (Anlagen 1b) ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

**Wichtiger Hinweis:** Der Anteil der fahrleistungsbezogenen Kosten für den Kraftstoff hat keinen Einfluss auf die Wertung des Angebotspreises, er dient lediglich als Grundlage für die **Preisleitung nach § 7 Abs. 4 und 5**. Er ist aus dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch des eingesetzten Fahrzeuges und den durchschnittlichen Kraftstoffkosten ohne Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Angebotserstellung zu kalkulieren. Andere Kostenbestandteile dürfen nicht im Anteil der fahrleistungsbezogenen Kosten für Kraftstoff ausgewiesen werden.

### 6.3 Angebotspreis

Der Angebotspreis (**netto**) pro Los versteht sich inklusive

- aller Personalkosten,
- der Spritkosten für die gesamte vereinbarte zu befördernde Strecke,
- der Kosten für sämtliche Leerkilometer
- jeglicher Nebenkosten.

### 6.4 Auswertung

Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind die Kosten für **eine Hinfahrt (einschließlich Begleitperson)** der geschätzten Schultage im Vertragszeitraum zuzüglich der anzuwendenden Umsatzsteuer (Besetzkilometer bis 50 km = 7 %; Besetzkilometer über 50 km = 19 %).

### 6.5 Zeitumfang der täglichen Tour

Der Zeitumfang von 1 Stunde für eine tägliche Hinfahrt oder Rückfahrt für den einzelnen Schüler ist nicht zu überschreiten (Ausnahmefall: bei einer Entfernung Wohnort – Schule ab 40 km ist eine Fahrtzeit von maximal 1 Stunde und 30 Minuten zulässig). Die Ankunft in den Schulen soll nicht vor 7.00 Uhr erfolgen bzw. maximal eine halbe Stunde vor Schulbeginn. Werden verschiedene Schulen mit unterschiedlichem Schulbeginn angefahren sind Abweichungen möglich.

Im Preisermittlungsblatt sind die voraussichtliche Fahrdauer in Minuten (besetzt) sowie die Strecke in Kilometern (leer und besetzt) anzugeben. **Die Fahrdauer ist ohne Berücksichtigung von Ein- und Ausstiegszeiten zu kalkulieren.**

**Es ist ein Touren- und Fahrplan anhand dem nachfolgendem Beispiel je Los und Tour beizufügen:**

		gefahrte Kilometer	Zeit (reine Fahrdauer)
Beginn der Fahrt	z.B. Firmensitz	0,00 km	0 min.
Schüler 1	Kamenz	10,00 km	10 min.
Schüler 2	Bernsdorf	6,5 km	6 min.
Schule	FÖS Hoyerswerda	14,00 km	14 min.
Ende der Fahrt	z.B. Firmensitz	20,00 km	20 min.
	<b>Summe</b>	<b>50,50 km *1)</b>	<b>50 min.</b>
Fahrdauer (besetzt)			20 min. *2)

**\*1)** Diese angegebenen Kilometer:

- sind in der Anlage 1b in dem Feld „Strecke in Kilometer“ anzugeben und sind Grundlage für die Auswertung gem. Punkt 6.4 der Leistungsbeschreibung.
- werden Vertragsgrundlage, d.h. eine nachträgliche Erhöhung der Kilometer ohne genehmigte Änderung der Tour durch den Auftraggeber ist nicht möglich. Siehe dazu auch § 7 Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (Mustervertrag).

**\*2)** Diese Angabe ist in den Angebotsunterlagen Anlage 1b (Preisermittlungsblatt) bei der voraussichtlichen reinen Fahrdauer in Minuten anzugeben. Diese Angabe ist nur für die Prüfung der Einhaltung der maximalen Beförderungszeit ausschlaggebend.

## 6.6 Nebenangebote

Nebenangebote werden nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- **Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines gültigen und wertbaren Hauptangebotes zulässig.**
- Einzelne Schüler dürfen jedoch keinem anderen Los zugeordnet werden.

## 6.7 Nachauftragnehmer

Nachauftragnehmer werden bis zu 50% der Leistung zugelassen. Wird beabsichtigt Nachauftragnehmer für die Leistung zu binden, so sind auch für den Nachauftragnehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle alle Nachweise gem. Punkt 6.9 der Leistungsbeschreibung beizubringen. Siehe dazu auch Punkt 5 der Bewerbungsbedingungen (**Formblatt 632 EU**).

## 6.8 Kennzeichnung

Jede Seite des Angebotes ist mit einem Firmenstempel zu versehen.

## 6.9 Nachweise, Unterlagen, Erklärungen welche durch den Bieter zu erbringen sind

**6.9.1** Nachweise, die zwingend **mit dem Angebot** einzureichen sind:

- a) gültiger Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder Vorlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz,

→**Hinweis:** Wurden Ihre Genehmigungsurkunden vom Landratsamt Bautzen ausgestellt und haben diese eine aktuelle Gültigkeit, ist dies in einem gesonderten Schreiben zu erklären. Die Abgabe des vorstehend genannten Nachweises ist dann **nicht** notwendig.

- b) Erklärung, dass der Unternehmer keine Personen nach dem Bundesfreiwilligendienst einsetzt, da ihr Einsatz im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht gestattet ist.
- c) Angaben zur Erreichbarkeit des Unternehmens im Notfall bzw. für kurzfristige Rücksprachen.
- d) Nachweis, dass die DIN 75078 Teil 1 und 2 umgesetzt werden, ist nur einzureichen, wenn sich für ein Los mit Rollstuhlbeförderung beworben wird.

**6.9.2** Nachweise, welche **spätestens 3 Wochen** nach Zuschlagserteilung **vorgelegt werden müssen:**

- a) Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung gemäß Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für das/ die zum Einsatz kommende/-n Fahrzeug/-e (§§ 41/42 BOKraft).
- b) Nachweis der **Fahrgastbeförderung** für die zum Einsatz kommenden Fahrer (§ 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)).
- c) Nachweis der Eintragung des Verwendungszwecks **im Fahrzeugschein** oder in **der Zulassungsbescheinigung Teil I** (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) muss vorliegen.

## 7. Zusammenfassung

### Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen und Nachweise abzugeben:

<b>Unterlagen/ Nachweise</b>	<b>Hinweise</b>
a) das ausgefüllte und unterschriebene Angebotsschreiben ( <b>Formblatt 633 EG</b> )	- Im Punkt 2 des Formblattes 633 EG (Seite 1) sind pro Zeile die Angebotspreise pro Los aus der Anlage 1 zu übernehmen! - Werden mehr als 5 Lose angeboten, so ist das <b>Formblatt 633</b> (Angebotsschreiben) entsprechend zu vervielfältigen und auszufüllen, einschließlich Unterschrift!
b) die Leistungsbeschreibung	
c) Nachweise gem. Punkt 6.9.1	
d) Anlage 1b: ausgefüllte(s) Preisermittlungsblatt (-blätter)	Die Anlage 1b ist pro Los und Tour auszufüllen (eine Vervielfältigung erfolgt durch den Bewerber). Siehe auch wichtiger Hinweis unter Punkt 6.2.
e) zu Anlage 2b: Tourenplan (-pläne)	Ein <b>selbstgefertigter Touren- und Fahrplan</b> (Streckenführung einschließlich Kilometer- und Zeitangaben) ist pro Los zu erstellen (vgl. Punkt 6.5)
f) Anlage 4: Erklärung entsprechend § 72 a SGB VIII	Die Abgabe der Erklärung ist nur vom Unternehmer selbst notwendig und zu unterschreiben.
g) Anlage 4.1: Erklärung zur Zahlung des Mindestlohns + Unterschrift	Ist auszufüllen und zu unterschreiben.
h) Anlage 5: Besondere Vertragsbedingungen (Muster-Werkvertrag)	Ist nicht auszufüllen! Da der Bieter mit seiner Unterschrift alle dem Angebot beigelegten Unterlagen anerkennt, müssen auch die Vertragsbedingungen für einen evtl. zukünftigen Auftrag dem Angebot beigelegt werden.
i) Nachweis, dass die DIN 75078 Teil 1 und 2 umgesetzt wird.	Ist nur abzugeben, wenn sich für ein Los mit Rollstuhlbeförderung beworben wird.
j) ausgefülltes <b>Formblatt 235</b>	Ist nur abzugeben, wenn Nachauftragnehmer beauftragt werden sollen.
k) Nachweise Nachauftragnehmer	Alle unter Punkt 6.9. geforderten Nachweise und Unterlagen gelten auch bei Beauftragung von Nachauftragnehmern.
l) <b>ausgefülltes Formblatt 236</b>	

### abschließende Hinweise:

- Bieter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem **Formblatt 633**, Seite 2 alle dem Angebot beigelegten Unterlagen und Vertragsbedingungen an. Siehe dazu auch **Punkt 6 des Angebotsschreibens (633)**.
- **Unvollständige Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen!**

**Anlagen:**

- Anlage 1b: Preisermittlungsblatt – Spezialbeförderung
- Anlage 2a: Übersicht der Lose und Touren
- Anlage 2b: Einzelbeschreibung der Lose
- Anlage 3: Übersicht Schuladressen/Schulbeginn/Schulende
- Anlage 4: Erklärung entsprechend § 72 a Sozialgesetzbuch VIII
- Anlage 4.1: Erklärung der Zahlung des Mindestlohns
- Anlage 5: Besondere Vertragsbedingungen (Muster-Vertrag) mit
- Anlage 5.1: Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse (für Schülerbeförderung) inklusive Merkblatt
- Anlage 5.2: Merkblatt Begleitperson
- Anlage 5.3: Abrechnungsbogen

**Preisermittlungsblatt - Spezialbeförderung****Bieter:**

Name, Anschrift, Tel. \_\_\_\_\_

**Los-Nummer:** \_\_\_\_\_ **Tour-Nummer:** \_\_\_\_\_Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_ Fahrzeugart:  Pkw  Kleinbus

Vorhandene Sitzplätze einschließlich Fahrersitz: \_\_\_\_\_ davon mögliche Rollstuhlplätze: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche **Fahrdauer** in Minuten (besetzt): \_\_\_\_\_**Fahrstrecke/ Preis**Der angebotene Kilometerpreis beinhaltet sowohl die Besetzt- als auch die Leerkilometer. Das Angebot ist nur für die Hinfahrt abzugeben.

Die Rückfahrten können erst nach Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden und können kilometermäßig von den Hinfahrten abweichen. Bezahlt wird auch hier der angebotene Kilometerpreis.

**Strecke in Kilometern (Leer- und Besetzt-km):** \_\_\_\_\_**Preisangebot je Kilometer (netto):** \_\_\_\_\_ €/kmdavon Anteil der fahrleistungsbezogenen Kosten  
für Kraftstoff\_\_\_\_\_ €/km  
zwingende Angabe, Berechnungsgrundlage für Preisgleitung**Preisangebot je Einsatzstunde/ Begleitperson (netto):**\_\_\_\_\_ €/h  
zwingende Angabe, auch wenn der Einsatz sich erst später entscheidet.

Ausrüstung des Fahrzeuges (Besonderheiten): \_\_\_\_\_

Sonstiges:  
\_\_\_\_\_

**Spezialbeförderungen**

- Los 41      Tour 1 =      Beförderung von 5 Kindern aus Weißkeißel Ortsteil Kampen und Weißwasser zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Rollstuhl zu befördern**
- Tour 2 =      Beförderung von 4 Kindern aus Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon sind 2 Kinder im Rollstuhl zu befördern, Mitnahme 1 klappbarer Rollstuhl und 1 Buggy erforderlich**
- Los 60      Tour 1 =      Beförderung von 4 Kindern aus Spreetal und Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Rollstuhl zu befördern, Mitnahme 1 nicht klappbarer Rollstuhl erforderlich**
- Anschließtour 1 =      Beförderung von 2 Kindern aus Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda
- Anschließtour 2 =      Beförderung von 2 Kindern aus Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **Mitnahme 2 nicht klappbare Rollstühle**
- Los 44      Tour 1 =      Beförderung von 5 Kindern aus Lohsa, Lohsa Ortsteil Weißkollm und Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Rollstuhl zu befördern**
- Anschließtour 1 =      Beförderung von 1 Kind aus Lohsa Ortsteil Groß Särchen sowie 1 Pflegekraft zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **Beförderung des Kindes im Rollstuhl**
- Tour 2 =      Beförderung von 3 Kindern aus Lohsa Ortsteil Groß Särchen, Lohsa Ortsteil Koblenz und Hoyerswerda Ortsteil Zeißig zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Elektro-Rollstuhl zu befördern**
- Los 47      Tour 1 =      Beförderung von 1 Kind aus Görlitz zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **Beförderung des Kindes im Rollstuhl**
- Los 50      Tour 1 =      Beförderung von 3 Kindern aus Radeberg, Pulsnitz und Pulsnitz Ortsteil Oberlichtenau zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda
- Tour 2 =      Beförderung von 5 Kindern aus Großröhsdorf Ortsteil Bretinig, Ohorn, Steina und Haselbach Ortsteil Gersdorf zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **Mitnahme 1 nicht klappbarer Rollstuhl und 1 Laufgerät erforderlich**



- Los 52      Tour 1 =      Beförderung von 4 Kindern aus Wittichenau Ortsteil Sollschwitz, Wittichenau Ortsteil Keula, Wittichenau Ortsteil Neudorf-Klösterlich und Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Rollstuhl zu befördern und Mitnahme 1 Buggy erforderlich**
- Tour 2 =      Beförderung von 4 Kindern aus Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda
- Los 54      Tour 1 =      Beförderung von 4 Kindern aus Schwepnitz, Bernsdorf Ortsteil Wiednitz, Bernsdorf und Hoyerswerda Ortsteil Bröthen-Michalken zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda
- Tour 2 =      Beförderung von 3 Kindern aus Bernsdorf Ortsteil Wiednitz und Bernsdorf zum Léon-Foucault-Gymnasium Hoyerswerda und zur Nikolaus-Kopernikus-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Elektro-Rollstuhl zu befördern**
- Los 55      Tour 1 =      Beförderung von 13 Kindern im Stadtgebiet Hoyerswerda zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda
- Los 56      Tour 1 =      Beförderung von 5 Kindern aus Elsterheide Ortsteil Tätzschwitz, Lauta Ortsteil Laubusch, Lauta und Hoyerswerda Ortsteil Schwarzkollm zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda, **davon ist 1 Kind im Rollstuhl zu befördern**
- Tour 2 =      Beförderung von 6 Kindern aus Lauta Ortsteil Torno, Lauta und Hoyerswerda zur Nikolaus-Kopernikus-Schule, zur Grundschule „An der Elster“ und zur Oberschule Hoyerswerda
- Tour 3 =      Beförderung von 7 Kindern aus Lauta (Dorf), Lauta, Lauta Ortsteil Laubusch und Elsterheide Ortsteil Seidewinkel zur Nikolaus-Kopernikus-Schule und zur Grundschule „An der Elster“
- Los 57      Tour 1 =      Beförderung von 3 Kindern aus Großharthau, Elstra und Oßling Ortsteil Skaska zur Dr.-Friedrich-Wolf-Schule Hoyerswerda

**Los 41****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02957	Weißkeißel OT Kampen	Krauschwitzer Str.	FÖZ	
2.			02943	Weißwasser	Bautzener Str.	FÖZ	
3.			02943	Weißwasser	Schillerstr.	FÖZ	
4.			02943	Weißwasser	Alexanderstr.	FÖZ	<b>Beförderung im Rollstuhl/ Internat (nur Mo + Fr)</b>
5.			02943	Weißwasser	Brunnenstr.	FÖZ	
6.	<b>Begleitperson notwendig</b>						
7.							
8.							
Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Tour 2</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02977	Hoyerswerda	Ferdinand-v.-Schill-Str.	FÖZ	<b>klappbarer Rollstuhl</b>
2.			02977	Hoyerswerda	Konrad-Zuse-Str.	FÖZ	<b>Mitnahme Buggy</b>
3.			02977	Hoyerswerda	Albert-Schweitzer-Str.	FÖZ	<b>Beförderung im Rollstuhl</b>
4.			02977	Hoyerswerda	Albert-Schweitzer-Str.	FÖZ	<b>Beförderung im Rollstuhl</b>
5.	<b>Begleitperson notwendig</b>						
6.							
7.							
8.							

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

**Los 60****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02979	Spreetal	Spreewitz Siedlung	FÖZ	
2.			02977	Hoyerswerda	Konrad-Zuse-Str.	FÖZ	fester Rollstuhl (Kind kann umgesetzt werden)
3.			02977	Hoyerswerda	B.-Brecht-Str.	FÖZ	
4.			02977	Hoyerswerda	Albert-Einstein-Str.	FÖZ	Beförderung im Rollstuhl
5.	<b>Begleitperson</b>						
6.							
7.							
8.							
Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Anschluss-Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02977	Hoyerswerda	K.-Niederkirchner-Str.	FÖZ	Abholung früh voraussichtlich 09.00 Uhr
2.			02977	Hoyerswerda	Scadoer Str.	FÖZ	
3.	<b>Begleitperson notwendig</b>						
Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Anschluss-Tour 2</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02977	Hoyerswerda	Lilienthalstr.	FÖZ	klappb. Rollstuhl
2.			02977	Hoyerswerda	Lilienthalstr.	FÖZ	klappb. Rollstuhl
3.	ohne Begleitperson durch Fahrdienst! - Mitnahme Schulbegleitung früh und zurück; früh separate Abholung: Mo-Fr 8.15 Uhr						

**Hinweise:**

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

## Los 44

## Tourenplan ab 11.08.2025 (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02999	Lohsa	Ziegelteich	FÖS-L	
2.			02999	Lohsa	Schlesische Str.	FÖZ	
3.			02999	Lohsa OT Weißkollm	Dorfstr.	FÖZ	Epilepsie
4.			02977	Hoyerswerda	Fichtenweg	FÖZ	
5.			02977	Hoyerswerda	J.-S.-Bach-Str.	FÖZ	<b>Beförderung im Rollstuhl</b>
6.	<b>Begleitperson</b>						
7.							
8.							
	<b>Anschluss-Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.	(ohne Begleitperson durch Fahrdienst!)	8.30	02999	Lohsa OT Groß Särchen	Am Feuerwehrdepot	FÖZ	<b>separate Hinfahrt zur Schule 8.30 Uhr (Rückfahrten separat 12.30 Uhr); Beförderung im Rollstuhl; Mitnahme einer Pflegekraft</b>
	<b>Sch-Nr.</b>	<b>Name des Schülers</b>	<b>PLZ</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Straße</b>	<b>Schule</b>	<b>Bemerkung</b>
	<b>Tour 2</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02999	Lohsa OT Groß Särchen	Am Bahnhof	FÖZ	
2.			02999	Lohsa OT Koblenz	Neue Dorfstr.	FÖZ	Epilepsie
3.			02977	Hoyerswerda OT Zeißig	Straße am Sender	FÖZ	<b>Beförderung im Elektro-Rollstuhl</b>
4.	<b>Begleitperson</b>						
5.							
6.							
7.							
8.							

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

**Los 47****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	Tour 1	Zeit		Hinfahrt			
1.			02828	Görlitz	Klingewalde	FÖZ	Beförderung im Rollstuhl
2.	Begleitperson						
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

**Los 50****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

	Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
		<b>Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.				01454	Radeberg	Heidestr.	FÖZ	
2.				01896	Pulsnitz	Ziegenbalgplatz	FÖZ	
3.				01896	Pulsnitz OT Oberlichtenau	Mühlweg	FÖZ	
4.		<b>Begleitperson notwendig</b>						
5.								
6.								
7.								
8.								
	Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
		<b>Tour 2</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.				01900	Großröhrsdorf/ Bretinig	Bischofswerdaer Str.	FÖZ	
2.				01900	Großröhrsdorf/ Bretinig	Mühlberg	FÖZ	
3.				01896	Ohorn	Hufestr.	FÖZ	<b>Mitnahme fester Rollstuhl + Laufgerät</b>
4.				01920	Steina	Ohorner Str.	FÖZ	
5.				01920	Haselbach/ Gersdorf	Veilchenstr.	FÖZ	Epilepsie
6.		<b>Begleitperson notwendig</b>						
7.								
8.								

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

**Los 52****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

	Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
		<b>Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.				02997	Wittichenau OT Sollschwitz	Nr.	FÖZ	Autist
2.				02997	Wittichenau OT Keula	Nr.	FÖZ	Beförderung im Rollstuhl
3.				02997	Wittichenau OT Neudorf-Klösterlich	Nr.	FÖZ	
4.				02977	Hoyerswerda	Reichsbahnstr.	FÖZ	Mitnahme Buggy; Epilepsie
5.		<b>Begleitperson notwendig</b>						
6.								
7.								
8.								
	Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
		<b>Tour 2</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.				02977	Hoyerswerda	Ferdinand-v.-Schill-Str.	FÖZ	
2.				02977	Hoyerswerda	Ratzener Straße	FÖZ	verhaltensauffällig
3.				02977	Hoyerswerda	B.-Brecht-Str.	FÖZ	
4.				02977	Hoyerswerda	A.-Bebel-Str.	FÖZ	
5.		<b>Begleitperson notwendig</b>						
6.								
7.								
8.								

**Los 54****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Tour 1</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			01936	Schwepnitz	Brackenweg	FÖZ	
2.			02994	Bernsdorf OT Wiednitz	Dorfstr.	FÖZ	
3.			02994	Bernsdorf	Ernst-Thälmann-Str.	FÖZ	
4.			02977	Hoy. OT Bröthen-Michalken	Nordstr.	FÖZ	
5.	<b>Begleitperson</b>						
6.							
7.							
8.							
Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	<b>Tour 2</b>	<b>Zeit</b>		<b>Hinfahrt</b>			
1.			02994	Bernsdorf OT Wiednitz	Neuer Weg	Léon-Foucault-Gymnasium	
2.			02994	Bernsdorf	Dresdener Str.	Léon-Foucault-Gymnasium	<b>Beförderung im Elektro-Rollstuhl</b>
3.			02994	Bernsdorf	Wittichenauer Str.	FÖS-L (EH)	
4.	<b>Begleitperson</b>						
5.							
6.							
7.							
8.							

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.



**Los 55**

**Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

Tour 1	Name des Schülers	Haltestelle
1	derzeit 13 Kinder	Anfahrten von verschiedenen Haltestellen im Stadtgebiet Hoyerswerda
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18	Begleitperson notwendig	07:15 Uhr Ankunft FÖZ

vertragliche Festlegungen:

1 Hinfahrt Ankunft Schule Mo: 8.15 Uhr; Di-Fr: 7.15 Uhr

1 Rückfahrt ab Schule Mo-Do 15.15 Uhr, Fr 14.20 Uhr

**Alternativ kann die Abgabe des Angebotes mit 3 Kleinbussen erfolgen!**

Tour 1	Name des Schülers	Haltestelle
1	6 Kinder	9 km / 35 Minuten
2		
3		
4		
5		
6		
7	Begleitperson	07:15 Uhr Ankunft FÖZ

Tour 2	Name des Schülers	Haltestelle
1	6 Kinder	9 km / 35 Minuten
2		
3		
4		
5		
6		
7	Begleitperson	07:15 Uhr Ankunft FÖZ

Tour 3	Name des Schülers	Haltestelle
1	6 Kinder	9 km / 35 Minuten
2		
3		
4		
5		
6		
7	Begleitperson	07:15 Uhr Ankunft FÖZ

Anlage 1b ist auszufüllen (Preisermittlungsblatt Spezialverkehr)

Begleitpersonen werden bei Notwendigkeit eingesetzt und sind vom Unternehmen bereitzustellen.

Alle Angebote sind mit Begleitperson zu machen, unabhängig ob diese eingesetzt wird.

Alle Angebote sind mit nur einer Hinfahrt wie folgt zu machen;

Bewerbung mit 1 Fahrzeug:  
Bewerbung mit 3 Fahrzeugen:

20 km (5 Leerkilometer + 15 Besetzkilometer) sowie 50 Minuten für 1 Hinfahrt  
3 Hinfahrten je 9 km (5 Leerkilometer + 4 Besetzkilometer) sowie je 35 Minuten

**Achtung: Für das Los 55 ist die Abgabe eines Touren- und Fahrplanes gemäß Punkt 6.5 der Leistungsbeschreibung nicht erforderlich.**

## Los 56

## Tourenplan ab 11.08.2025 (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers	Zeit	PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
<b>Tour 1</b>							
1.			02979	Elsterheide OT Tätzschwitz	Lindenstr.	FÖZ	
2.			02991	Lauta OT Laubusch	Schulstr.	FÖZ	
3.			02991	Lauta OT Laubusch	Teichstr.	FÖZ	
4.			02991	Lauta	Parkstr.	FÖZ	
5.			02977	Hoyerswerda OT Schwarzkollm	Am Wiesengrund	FÖZ	Beförderung im Rollstuhl
6.	<b>Begleitperson</b>						
7.							
8.							
Sch-Nr.	Name des Schülers	Zeit	PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
<b>Tour 2</b>							
1.			02991	Lauta OT Torno	Rademacher Str.	GS "An der Elster" (LRS) 3/2	
2.			02991	Lauta OT Torno	Rosa-Luxemburg-Str.	FÖS-L	
3.			02991	Lauta	John-Schehr-Str.	FÖS-L	
4.			02991	Lauta	Friedensstraße	FÖS-L	
5.			02991	Lauta	Friedrich-Engels-Str.	FÖS-L (EH)	
6.			02977	Hoyerswerda	Albert-Schweitzer-Str.	Oberschule Hoyerswerda	
7.	<b>Begleitperson optional</b>						
8.							
Sch-Nr.	Name des Schülers	Zeit	PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
<b>Tour 3</b>							
1.			02991	Lauta (Dorf)	Dorfstr.	GS "An der Elster" (LRS) 3/2	
2.			02991	Lauta (Dorf)	Dorfstr.	FÖS-L	
3.			02991	Lauta	Lausitzer Str.	FÖS-L	
4.			02991	Lauta	Weststr.	FÖS-L	
5.			02991	Lauta	Wendenstr.	FÖS-L (EH)	
6.			02991	Lauta OT Laubusch	Hauptstr.	FÖS-L	
7.			02979	Elsterheide/ Seidewinkel	Haska	GS "An der Elster" (LRS) 3/2	
8.	<b>Begleitperson optional</b>						

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

**Los 57****Tourenplan ab 11.08.2025** (Änderungen vorbehalten)

Sch-Nr.	Name des Schülers		PLZ	Wohnort	Straße	Schule	Bemerkung
	Tour 1	Zeit		Hinfahrt			
1.			01909	Großharthau	Mühlenweg	FÖZ	
2.			01920	Elstra	Bachgasse	FÖZ	verhaltensauffällig
3.			01920	Oßling OT Skaska	Am Weinberg	FÖZ	
4.	<b>Begleitperson notwendig</b>						
5.							
6.							
7.							
8.							

Hinweise:

1. Eine Bewerbung ist nur auf das komplette Los möglich.
2. Das Angebot bitte nur für eine Hinfahrt pro Tour abgeben.
3. Für jede Tour wird ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen benötigt.
4. Einzelne Ortschaften dürfen keiner anderen Tour zugeordnet werden.
5. Die Reihenfolge der Ortschaften innerhalb einer Tour kann verändert werden.
6. Begleitpersonen sind zwingend für jede Tour anzubieten, der Einsatz entscheidet sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Rückfahrten werden nach Schulendzeiten zusammengestellt, sind also nicht bindend an den Frühfahrplan.
8. Die genaue Anzahl der Kinder und die Rückfahrtszeit kann erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

# Übersicht Schulen Schulbeginn/Schulende

Anlage 3

## Schulbezeichnung:

### **Dr.-Friedrich-Wolf-Schule**

Dillinger Straße 2  
02977 Hoyerswerda

Schulleiterin: Frau Wendt  
Tel: 03571 / 2093430

## Schulbeginn/Schulendzeiten:

### Schulbeginn

Mo.: 08.45 Uhr  
Di.-Fr.: 07.45 Uhr

### Schulende

Mo.-Do.: 15.00 Uhr  
Fr.: 14.15 Uhr

---

### **Nikolaus-Kopernikus-Schule (FÖS-L+EH)**

Robert-Schumann-Straße 10  
02977 Hoyerswerda

Schulleiterin: Frau Morawa  
Tel: 03571 / 913748

### Schulbeginn

7.30 Uhr

### Schulende

11.40 Uhr / 12.30 Uhr / 13.25 Uhr / 15.00 Uhr

---

### **Grundschule "An der Elster" (LRS)**

Frederic-Joliot-Curie-Straße 54  
02977 Hoyerswerda

Schulleiter: Herr Kilz  
Tel: 03571 / 978461

### Schulbeginn

7.30 Uhr

### Schulende

11.25 Uhr / 12.35 Uhr / 13.25 Uhr

---

## Erklärung entsprechend § 72 a Sozialgesetzbuch VIII

**Straßenverkehrsamt**  
Sachgebiet Personen – und Schülerverkehr

### Selbstverpflichtung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

Verkehrsunternehmen:

\_\_\_\_\_

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, wegen nachfolgend aufgeführter **Straftatbestände laut Strafgesetzbuch nicht** rechtskräftig verurteilt zu sein:

1. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171)
2. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174)
3. Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und hilfebedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a)
4. Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b)
5. Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- /Betreuungsverhältnisses (§ 174 c)
6. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176)
7. Schwere sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a)
8. Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b)
9. Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177)
10. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178)
11. Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179)
12. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180)
13. Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a)
14. Zuhälterei (§ 181 a)
15. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182)
16. Exhibitionistische Handlungen (§ 183)
17. Erregung öffentliches Ärgernisses (§ 183 a)
18. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184)
19. Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§184 a)
20. Verbreitung , Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b)
21. Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien – oder Teledienste (§ 184 c)
22. Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 d)
23. Jugendgefährdende Prostitution (§ 184 e)
24. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich wegen der unter Nr. 1 bis 24 benannten Straftatbestände niemals rechtskräftig verurteilt wurde. Ich trage Sorge dafür, dass die von mir eingesetzten Fahrer sowie Begleitpersonen vor Tätigkeitsbeginn ebenfalls die Erklärung entsprechend § 72 Sozialgesetzbuch VIII unterzeichnen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erklärung zur Zahlung des Mindestlohns

Es wird bestätigt, dass das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) eingehalten wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/ Stempel

Schülerbeförderung

## **Besondere Vertragsbedingungen (Muster-Vertrag)**

zwischen dem Landkreis Bautzen, vertreten durch den Landrat/Beigeordneten,

- im folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

und dem Verkehrsunternehmen

<Firma>

<Inhaber\_Vorname> <Inhaber\_Name>

<Straße>

<PLZ\_Ort>

- im folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

wird folgender **Vertrag** - <Lose\_laut\_Zuschlag> - geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftragnehmer befördert an den Schultagen im Freistaat Sachsen gemäß dem vom Auftraggeber bestätigten Leistungsverzeichnis (siehe Anlage: <Lose\_laut\_Zuschlag>) Schüler von ihren Wohnorten in die Schule:

<Schulen>

und zurück.

(2) Für die Beförderung sind folgende Fahrzeuge einzusetzen:

<Fahrzeuge>

(3) Die für die Beförderung der Schüler zum Einsatz kommenden Fahrzeuge (im folgenden Schülerfahrzeuge genannt) sind nach Art/Typ, amtliches Kennzeichen, Fassungsvermögen (Sitz-/Stehplätze) und Fahrleistung (Gesamtkilometer) dem Auftraggeber anzuzeigen.

(4) Der Landkreis behält sich vor, weiteren Fahrgästen im Rahmen des zulässigen Fassungsvermögens der eingesetzten Schülerfahrzeuge und unter Beachtung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes die Mitfahrt zu gestatten.

## § 2

### Vertragsbestandteile

**Folgende Unterlagen werden Vertragsbestandteil:**

- Vergabeunterlagen und das Angebot des Auftragnehmers vom  
.....

## § 3

### Beförderungsleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aus dem beigefügten Fahrplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, festgelegten Beförderungsleistungen zu erbringen. Änderungen und Abweichungen hiervon sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Fahrkilometer werden vorbehaltlich der Überprüfung durch das Landratsamt vom Leistungsverzeichnis übernommen.

(2) Für die Beförderung dürfen nur die dem Auftraggeber angegebenen Fahrzeuge eingesetzt werden. Sollten andere Fahrzeuge zum Einsatz kommen, ist dies dem Auftraggeber vorher anzuzeigen; ist wegen des Eintretens unvorhergesehener Umstände (§ 4) eine vorherige Anzeige nicht möglich, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen.

## § 4

### Leistungsstörungen

Treten unvorhergesehene Umstände ein, die den Auftragnehmer vorübergehend daran hindern, der vereinbarten Leistung nachzukommen, hat er unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

## § 5

### Sicherheitsvorkehrungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt bei der Beförderung der Schüler. Die jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind strikt einzuhalten.



(2) Die eingesetzten Fahrzeuge haben nach Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit stets den Sicherheitsbestimmungen der StVO, StVZO und der BOKraft zu entsprechen. Insbesondere sind die nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO vorgeschriebene Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen durchzuführen, festgestellte Mängel unverzüglich bis zum nächsten Einsatz zu beseitigen (§ 31 StVZO und § 23 StVO) und die Prüfberichte unverzüglich nach den Hauptuntersuchungen den zuständigen Behörden vorzulegen (§ 41 Abs. 2 BOKraft).

(3) Auftragnehmer und Fahrer sind, auch wenn Begleitpersonen mitfahren, dafür verantwortlich, dass das zulässige Fassungsvermögen der Fahrzeuge nicht überschritten wird und für die Schüler geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sind.

(4) Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung besitzen.

(5) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt und für die Schülerbeförderung besonders eingesetzt sind, müssen gemäß § 33 Abs. 4 BOKraft an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schildern nach Anlage 4 der BOKraft gekennzeichnet sein sowie über die zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeiger verfügen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Fahrer einzusetzen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie den besonderen Anforderungen bei der Beförderung und im Umgang mit den Schülern gewachsen sind. Jedem Fahrer ist gegen Empfangsbestätigung der beiliegende „Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern eingesetzt werden sowie das dazugehörige Merkblatt“ zur Beachtung auszuhändigen.

(7) Sollten Probleme oder Unstimmigkeiten bei der Beförderung der Schüler auftreten, so sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich der Schule und dem Auftraggeber mitzuteilen.

(8) Es darf nur solchen Schülern die Mitfahrt im Schulbus gestattet werden, die im Leistungsverzeichnis erfasst sind bzw. die einen gültigen Berechtigungsschein vorzeigen können. Zur Kontrolle ist der Fahrer berechtigt und verpflichtet.

## § 6

### Haftung/ Erfüllungsgehilfen

(1) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Mehrkosten, die wegen Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages entstanden sind, zu ersetzen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag

vereinbarten Beförderung erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Auftraggeber einzustehen hat.

(3) Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden, die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch den Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer hat hinsichtlich seiner Fahrzeuge, seiner eigenen Personen, seiner Gehilfen und Fahrgäste für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Er ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadensversicherung abzuschließen. Die Versicherungsverträge sind bei Vertragsabschluss auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

(5) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für schuldhaft verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung. Insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Mehrkosten zu ersetzen, die wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages entstanden sind.

## § 7

### Beförderungsentgelt

(1) Der Auftraggeber bezahlt dem Auftragnehmer des Beförderungsvertrages einen Kilometerpreis von **<Fahrpreise\_netto>** je Last- und Leerkilometer sowie einen Stundenpreis von **<Begleitperson\_netto>** je Einsatzstunde für die Begleitperson

zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Verändert sich die gemäß § 2 festgelegte Fahrtstrecke auf Verlangen des Auftraggebers oder durch Umstände, die von keinem Vertragspartner zu vertreten sind (z.B. Straßensperrung), werden die abweichenden Leistungen zum oben genannten Kilometerpreis gesondert in Rechnung gestellt bzw. angerechnet.

Der o. g. Vergütungssatz gilt auch für die Berechnung des Beförderungsentgeltes bei einer vom Auftraggeber angegebenen Ausweitung oder Minderung der Fahrtstrecke. Es besteht kein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf eine tägliche Kilometerleistung.

(3) Eine Änderung der Zahl der zu befördernden Personen führt nicht zu einer Änderung des Beförderungsentgeltes.

(4) Zum Ausgleich von nicht kalkulierbaren Risiken durch schwankende Kraftstoffpreise wird jährlich nach Abschluss des Schuljahres bis zum 10. Dezember eine Preisgleitung durchgeführt, wenn der nach Absatz 5 berechnete Betrag 5 % des

im jeweiligen Schuljahr angefallenen Beförderungsentgeltes, ohne Berücksichtigung der Kosten für Begleitpersonen, abweicht. Ergibt sich ein Betrag zu Gunsten des Auftragnehmers so erfolgt die Zahlung durch den Landkreis, ergibt sich ein Betrag zu Gunsten des Landkreises, so erfolgt die Zahlung durch den Auftragnehmer.

(5) Die Preisgleitung berechnet sich nach folgender Formel:

$$km * \text{Kosten für Kraftstoff je km} * \left( \left( \frac{\text{Index Abrechnungsjahr}}{\text{Index Basisjahr}} \right) - 1 \right)$$

Wobei km die Summe der Last- und Leer-km im jeweiligen Schuljahr ist. Die Kosten für Kraftstoff je km fließen entsprechend der Angabe im Preisermittlungsblatt in die Berechnung ein. Der **Index Basisjahr** ist der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Dieselkraftstoff, ab Tankstelle, Genesis-online 61241-0004, GP09-1920260053 (Fundstelle auf Basis 2021) des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt 2024 (118,8).

Der **Index Abrechnungsjahr** wird gebildet aus der Summe der monatlichen Indizes des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Dieselkraftstoff, ab Tankstelle (Genesis-online 61241-0004, GP09-1920260053 (Fundstelle auf Basis 2021)) des jeweiligen Schuljahres (für das Schuljahr 2025/2026 Indizes für **August 2025 bis Juli 2026**) geteilt durch 12.

## § 8

### Leistungsnachweis

(1) Bis zum 10. des Folgemonats hat durch den Auftragnehmer die Rechnungslegung für den Vormonat an den Auftraggeber zu erfolgen. Eine konkrete tagesbezogene Abrechnung ist beizufügen.

(2) Bis zum 10. Dezember des beendeten Schuljahres erfolgt die Abrechnung der Preisgleitung gemäß § 7 Abs. 4 und 5.

(3) Das Beförderungsentgelt sowie die Abrechnung der Preisgleitklausel zahlt der Auftraggeber innerhalb einer Zahlungsfrist von 3 Wochen auf das vom Auftragnehmer bestimmte Konto. Gutschriften für den Auftraggeber werden dem Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt und sind mit einer Frist von 3 Wochen zu begleichen.

## § 9

### Begleitpersonen

Beförderungskosten für Begleitpersonen werden erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Das Erfordernis wird durch das Landratsamt Bautzen festgestellt und gemäß § 7 des Vertrages vergütet.

## § 10

### Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am **11.08.2025**.

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Monaten zum 31.07. jeden Jahres gekündigt werden. Wird von keiner Seite gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.

Er endet jedoch spätestens am **12.07.2030**, ohne dass es dafür einer schriftlichen Kündigung bedarf.

(2) Aus wichtigem Grund ist eine fristlose Kündigung zulässig. Als solcher gelten insbesondere grobe Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Sicherheitsbestimmungen, der Beginn neuer schulorganisatorischer Maßnahmen, Veränderungen des öffentlichen Personennahverkehrs, Änderungen der Schülerzahl, die den Einsatz eines anderen Fahrzeuges oder die Verlegung der Fahrstrecke erforderlich machen sowie bei wissentlich falschen Angaben des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsvergabe.

(3) Kündigung und Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 11

### Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

.....  
Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers

Anlagen:      Leistungsverzeichnis «Lose\_laut\_Zuschlag»  
                  Merkblatt für die Fahrzeugführer bei der Beförderung von Schülern  
                  Merkblatt Begleitperson  
                  Abrechnungsbogen (Vorschlag)

**Nr. 163 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.  
Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern.**

Bonn, den 14. Juli 2005  
S 33/S 37/S 02/36.38.02

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21.02.1985 (VkBl. 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20.10.1986 (VkBl. 1986 S. 610), 30.04.1992 (VkBl. S. 290) und am 3.05.1996 (VkBl. S. 238) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert und neue Vorschriften aufgenommen. So ist z.B. in Nr. 2.8.1.3 der Einsatz von Kraftomnibussen, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, als Schulbusse dargestellt. Auch die Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG in die StVZO macht eine Überarbeitung des Katalogs notwendig.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen. Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmen und den Trägern für die Schülerbeförderung sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog soll auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger (Freistellungs VO § 1 Nr. 4 Buchstabe i) zu Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben (keine Stehplatzbenutzung). Die Mitfahrt von Begleitpersonen in KOM bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Erstklässlern ist insbesondere bei längerer Beförderungsdauer zu empfehlen.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Fahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als Anlage 2 beigefügte „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern“ soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Fahrern, auch den Fahrern von Li-

nienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtsleitfaden dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Da der Anforderungskatalog Anforderungen aus der StVZO und für neue KOM auch aus der Richtlinie 2001/85/EG enthält, erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung mit den jeweils zutreffenden Vorschriftenbezügen. Für die Anwendung des Anforderungskatalogs und des Merkblatts gilt Folgendes:

1. Für Kleinbusse (Pkw) gilt der Anforderungskatalog in der nachstehenden Fassung.
2. Für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs, die mit der Veröffentlichung vom 03.05.1996 im VkBl. 1996, S. 238, bekannt gemacht wurde.  
Die entsprechenden Anforderungen sind aber auch in der nachstehenden Fassung enthalten und durch die Vorschriften der StVZO gekennzeichnet (rechte Spalte). Einige dieser Vorschriften wurden zwar aufgehoben, gelten nach § 72 Abs. 2 StVZO jedoch für die KOM weiterhin, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
3. Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die nachstehende Fassung.  
Die entsprechenden Anforderungen sind durch die zutreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG gekennzeichnet (rechte Spalte).
4. Das Merkblatt (Anlage 2) gilt in der nachstehenden Fassung.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Michel Burgmann

**Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden**

**1. Allgemeines**

**1.1 Anwendungsbereich**

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1 StVZO  
KOM – Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – und sogen. Kleinbusse – M1-Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind –, die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung – nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG – Freistel-

- lungsVO oder – nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.
- Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4). *§ 23 Abs. 6 StVZO*
- 2. Technische Anforderungen/ Ausstattung der Kfz**
- 2.1 Gesetzliche Vorschriften**
- Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BOKraft und/oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/156/EWG (Pkw) entsprechen.
- 2.2 Kennzeichnung**
- KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken. *§ 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft*
- Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein. *Ausn. Gen. v. § 33 Abs. 4 BOKraft*
- 2.3 Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger**
- KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen. *§ 54 Abs. 4 StVZO*
- KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein.
- 2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer**
- Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.
- Dies gilt als erfüllt, wenn
- 2.4.1** eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt oder über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt); oder über hinreichend große Kamera-Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann; *RL 2003/97/EG*
- 2.4.2** der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1); *RL 2003/97/EG*
- 2.4.2.1** zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;
- 2.4.2.2** in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;
- 2.4.2.3** hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;
- 2.4.3** über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkonnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

- 2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);
- 2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;
- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.
- 2.5 Ein- und Ausstiege**
- 2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen maximal 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder III) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen.
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm – gemessen von der Fahrbahn – nicht überschritten wird.
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen.
- 2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.
- 2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.
- 2.6 Fahrgasttüren und Notausstiege**
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.
- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen
- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

§ 31 Abs. 2  
StVZO,  
§ 23 Abs. 1  
StVO

§ 35b Abs. 2  
StVZO gilt für  
bis zum  
13.02.2005  
erstmalig in  
den Verkehr  
gebrachte  
KOM.  
Für neue  
KOM: Empfehlung

§ 35d Abs. 2  
StVZO  
(RL 2001/  
85/EG, Anh. I,  
Nr. 7.7.7.1)

VkBli. 1980,  
S. 537  
(RL 2001/  
85/EG, Anh. I,  
Nr. 7.11.3.2)

§ 35d Abs. 1  
StVZO  
(RL 2001/  
85/EG, Anh. I,  
Nr. 7.7.7.6)

§ 35d Abs. 1  
StVZO,  
§ 35b  
Abs. 2  
(RL 2001/  
85/EG,  
Anh. I,  
Nr. 7.7.1.7)

§ 35d Abs. 3  
StVZO und  
Richtlinie für  
fremdkraftbe-  
triebene Ein-  
stieghilfen an  
KOM (VkBli.  
1993, S. 218)  
(RL 2001/  
85/EG,  
Anh. VII, Nr.  
3.11.4.3.1)

§ 54a StVZO  
(RL 2001/  
85/EG, Anh. I,  
Nr. 7.8)

§ 35e StVZO  
(RL 2001/  
85/EG, Anh. I;  
Nr. 7.6.4)

§ 35e Abs. 5  
StVZO – VkBli.  
1984, S. 556,  
VkBli. 1988,  
S. 239 und  
VkBli. 1991,  
S. 498 –  
(RL 2001/  
85/EG, Anh. I,  
Nr. 7.6.5 und  
7.6.6)

§ 35e Abs. 5  
StVZO

- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden. *§ 35e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)*
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind. *(RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)*
- Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege – z.B. sogenannte Nothämmer – müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. *§ 35f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)*
- 2.7 Fahrgastraum**
- 2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein. *§ 35d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)*
- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerfer) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:
- Haltegriffe und sonstige Halteinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
  - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.
- 2.8 Sitz- und Stehplätze**
- 2.8.1 Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten**
- 2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind. *§ 34a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)*
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder *§ 35a StVZO*
- das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen.
- Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen. *§ 22a StVZO (ECE-R 44); § 21 Abs. 1a StVZO*
- 2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen. *§ 35a i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer*
- 2.8.2 Stehplätze**
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind. *§ 34a StVZO; Nr. 2.8.3 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)*
- 2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von 80 mm vorhanden ist. *§ 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)*
- Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.
- 2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze**
- Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. *§ 34a Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)*
- Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:



- Alter der Schüler,
  - Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
  - Beförderungsdauer für Schüler,
  - Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.
3. **Betrieb der Kraftfahrzeuge**
- 3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen. *§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO*
- 3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.
- 3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft *§ 18 BOKraft*
- 3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:
  - Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
  - die von Personen freizuhalten- de Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).

Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. „Nicht auf den Trittstufen stehen – Ausstieg freihalten!“).
- 3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen. *§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO*
- 3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt: *Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung: § 21 und § 21a StVO*
  - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
  - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

#### 4. Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

Sichtfelder von Spiegeln oder Kamera-Monitor-Systemen an KOM, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden

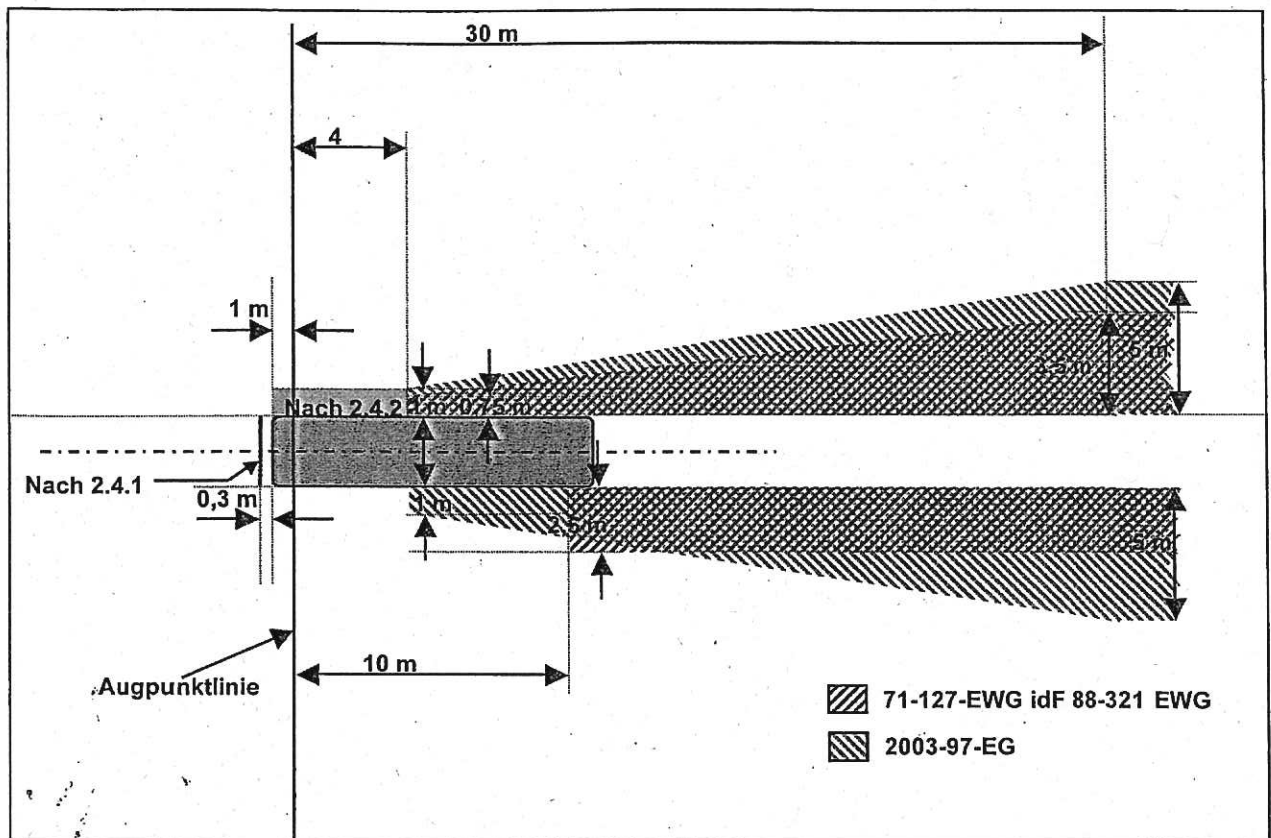


Bild 1: Vergleich der Hauptspiegelfelder nach Richtlinien 71-127-EWG idF 88-321 EWG und 2003-97-EG

Anlage 2

**Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern**

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt rechtzeitig antreten, sind Sie z.B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kfz in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Been-

digung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.

- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
- Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. zur Benutzung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf.
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahren an.
- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.
- Achten Sie darauf, dass sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für KOM, in denen mangels freier Sitzplätze Schüler stehend befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
- Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte in einer Entfernung von etwa 50 m innerorts, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Kfz steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.
- Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt sollte

grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Kfz,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Kfz werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten. Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer:

- festgestellte Mängel, insbesondere am Kfz,
- wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung,
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- häufig aufgetretene Schwierigkeiten beim Einsteigen vor oder nach Schulschluss,
- besonders auffälliges, sicherheitswidriges Verhalten von Schülern,
- den Beförderungsausschluss von Schülern.

Bitten Sie Ihren Unternehmer um Lösung des Problems, ggf. gemeinsam mit der Schule oder dem Träger für die Schülerbeförderung.

Übrigens:

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.
- Sprechen Sie mit Ihrem Unternehmer, damit Sie an Seminaren zur Verbesserung der Schulbussicherheit teilnehmen können. Diese Seminare werden z. B. von den für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Trägern der öffentlichen Hand (GUVV, UK) und den für den Omnibusbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaften angeboten.

Die Eltern sowie die mitfahrenden Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.



## **Einsatz einer Begleitperson in der Schülerbeförderung**

Der Einsatz einer Begleitperson ist geregelt in der:

### **„Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen“**

Folgende **Anforderungen** werden **an den Einsatz der Begleitperson** gestellt:

- Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, ruhiges und besonnenes Verhalten
- Einfühlungsvermögen, besonders im Umgang mit schwerbehinderten Kindern
- Begleitperson muss bei den Kindern, an der Tür sitzen
- Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen sowie beim Anschnallen
- bei Notwendigkeit Kinder bis zur Schule bzw. vor die Haustür begleiten
- Ausbildung Erste Hilfe oder Ersthelfer

Die Begleitperson ist vom Verkehrsunternehmen zu stellen.

Werden in einem Fahrzeug mindestens 6 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet.

Außerdem können Begleitpersonen wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung bzw. Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schüler eingesetzt werden.

Der Einsatz von Begleitpersonen erfolgt nur nach Absprache mit dem Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr. Die Höhe der Vergütung für die Begleitperson ist Gegenstand des vom Landratsamt Bautzen abzuschließenden Vertrages.

Verkehrsunternehmen: \_\_\_\_\_

Abrechnung für Monat: \_\_\_\_\_

Los/Tour-Nr.: \_\_\_\_\_ Fahrzeug: \_\_\_\_\_

Namen der Schüler: \_\_\_\_\_

Tag	Fahrtroute	Kilometerleistung		Begleitstunden		Angaben zu Ausfällen/Ergänzungen
		früh	mittag	früh	mittag	
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
Summe der Leistungen:		Kilometer:	Kilometer:	Stunden:	Stunden:	